

[56] Die Stücke 19, 20, 21, 22 des nach Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs an die Stelle des zeitlichen Bundes-Gesetzblatts getretenen Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern;
- Nr. 637 das Gesetz, betreffend eine außerordentliche Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, vom 5. Mai 1871;
- Nr. 638 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckstein, zu Kiel;
- Nr. 639 das Gesetz, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, vom 19. Mai 1871;
- Nr. 640 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ in „Reichskanzleramt“;
- Nr. 641 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern, vom 22. Mai 1871;
- Nr. 642 das Gesetz, betreffend die Kriegsbenkünze für die bewaffnete Macht des Reichs, vom 24. Mai 1871;
- Nr. 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Poststräße und Oberpoststräße;
- Nr. 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, vom 13. März 1871.